Fusionsvertrag

zwischen

ABC AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in [Ort], nachfolgend «übernehmende Gesellschaft»,

und

XYZ AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in [Ort], nachfolgend «übertragende Gesellschaft»

I. Vorbemerkungen

1

Die übernehmende Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in [Ort] und einem voll liberierten Aktienkapital von CHF [Betrag]. Sie betreibt einen aktiven [Art des Betriebs]betrieb und ist eine privat gehaltene Aktiengesellschaft. Sie verfügt über [Anzahl] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In den beiden letzten Geschäftsjahren überstieg die Bilanzsumme CHF 20 Mio. und der Umsatzerlös CHF 40 Mio. per annum.

Die übertragende Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in [Ort] und einem voll liberierten Aktienkapital von CHF [Betrag]. Sie betreibt einen aktiven [Art des Betriebs]betrieb. Sämtliche Aktien sind im Eigentum von drei Aktionären. Die übertragende Gesellschaft hat keine Obligationenanleihen ausstehend und ist nicht an der Börse kotiert. In den beiden letzten Geschäftsjahren überstieg die Bilanzsumme CHF 20 Mio. per annum nicht und es waren im Jahresdurchschnitt 50 Vollzeitstellen besetzt. Sie ist heute und wird auch zum Zeitpunkt des Fusionsbeschlusses ein kleines und mittleres Unternehmen im Sinne von Art. 2 lit. e FusG sein. Sie verfügt über eine Arbeitnehmervertretung. Auf ihre Arbeitsverhältnisse ist kein Gesamtarbeitsvertrag anwendbar.

II. Fusion

2

Die übernehmende Gesellschaft übernimmt auf dem Weg der Fusion gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG (Absorption) sämtliche Aktiven und Passiven (Fremdkapital) der übertragenden Gesellschaft.

III. Fusionsbilanz

3

Die Fusion wird auf der Grundlage der diesem Vertrag beigehefteten, geprüften Fusionsbilanz per [Datum] durchgeführt. Gemäss dieser Bilanz weist die übertragende Gesellschaft folgende Aktiven und Passiven (Fremdkapital) aus:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Aktiven: | CHF | [Betrag] |
| Passiven (Fremdkapital): | CHF | [Betrag] |
| Aktivenüberschuss: | CHF | [Betrag] |

IV. Umtauschverhältnis, Aktienzuteilung, Kapitalerhöhung, Ausgleichszahlung

4

Für den Aktivenüberschuss von CHF [Betrag] erhalten die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft [Anzahl] voll liberierte gemäss Art. [Ziffer] der Statuten vinkulierte Namenaktien zu CHF [Betrag] Nennwert der übernehmenden Gesellschaft, welche durch eine ordentliche Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Dabei berechtigt jede Aktie der übertragenden Gesellschaft im Nennwert von CHF [Betrag] zum Bezug von [Anzahl] Namenaktien der übernehmenden Gesellschaft und zu einer Ausgleichszahlung von CHF [Betrag].

Variante bei Abfindungsrecht (vgl. nachfolgend Vertragsziffer 8):

Jede Aktie der übertragenden Gesellschaft im Nennwert von CHF [Betrag] berechtigt, soweit für sie nicht die Abfindung nach Vertragsziffer 8 beantragt wird, zum Bezug von [Anzahl] voll liberierten gemäss Art. [Ziffer] der Statuten vinkulierten Namenaktien im Nennwert von CHF [Betrag] der übernehmenden Gesellschaft und zu einer Ausgleichszahlung von CHF [Betrag]. Die für die Aktienzuteilung erforderlichen Aktien werden durch eine ordentliche Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft im Nennbetrag von maximal CHF [Betrag] ausgegeben. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts und in dem Umfang, wie Aktionäre nicht die Abfindung nach Vertragsziffer 8 verlangen.

V. Keine Sonderrechte, Anteile ohne Stimmrechte, Genussscheine

5

Weder bei der übertragenden noch bei der übernehmenden Gesellschaft bestehen Sonderrechte, Anteile ohne Stimmrechte und Genussscheine.

VI. Modalitäten für den Umtausch der Anteile

6

Der Umtausch der Aktien und die Auszahlung der Ausgleichszahlung erfolgen ab dem 3. Werktag nach der Rechtswirksamkeit der Fusion spesenfrei gegen Einlieferung der Aktien der übertragenden Gesellschaft und der Angabe einer Zahlungsadresse des jeweiligen Einlieferers. Der Umtausch und die Auszahlung erfolgt bei folgenden Banken: [Namen und Adressen der Banken].

Variante:

Der Umtausch und die Auszahlung erfolgt am Sitz der Gesellschaft.

VII. Zeitpunkt des Anspruchs auf Anteil am Bilanzgewinn

7

Die bei der Kapitalerhöhung nach Vertragsziffer 4 ausgegebenen Aktien geben ab dem Geschäftsjahr [Jahr] Anspruch auf Anteil am Bilanzgewinn.

VIII. Variante: Abfindung nach Artikel 8 FusG

8

Jeder Aktionär der übertragenden Gesellschaft hat das Wahlrecht statt der Zuteilung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft und einer Ausgleichszahlung eine Abfindung von CHF [Betrag] pro Aktie der übertragenden Gesellschaft zu verlangen. Die entsprechende schriftliche Erklärung muss bei der Gesellschaft bis [Datum] eintreffen. Wird keine solche Erklärung abgegeben oder trifft sie nach der vorgenannten Frist bei der Gesellschaft ein, erfolgt eine Zuteilung von Aktien und eine Ausgleichszahlung nach Massgabe von Vertragsziffer 4.

IX. Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten

9

Die zu übertragenden Aktiven und Passiven sowie die laufenden Geschäfte gehen mit Wirkung per [Datum] auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaft stehen zur freien Verfügung der übernehmenden Gesellschaft.

Sämtliche Handlungen der übertragenden Gesellschaft seit dem [Datum] gelten als für die Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

X. Besondere Vorteile

10

Keinem der Mitglieder der Verwaltungsräte der an der Fusion beteiligten Gesellschaften werden besondere Vorteile gewährt.

XI. Fusionsbericht

11

Der Verwaltungsrat der übernehmenden Gesellschaft wird einen Fusionsbericht erstellen.

Der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft beantragt seinen Aktionären, auf einen Fusionsbericht zu verzichten.

XII. Prüfung des Fusionsvertrags und des Fusionsberichts

12

Die übernehmende Gesellschaft wird den Fusionsvertrag und den Fusionsbericht von [Name, Ort] als zugelassenem Revisionsexperten prüfen lassen.

Der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft beantragt seinen Aktionären, auf die Prüfung des Fusionsvertrags und des Fusionsberichts zu verzichten.

XIII. Einsichtsrecht

13

Die übernehmende Gesellschaft wird den Gesellschaftern während der 30 Tage vor der Beschlussfassung gemäss Vertragsziffer 19 Einsicht in die Fusionsunterlagen gemäss Art. 16 FusG gewähren und diese auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme schriftlich bis zum [Datum] hinweisen.

Der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft beantragt seinen Aktionären, auf das Einsichtsverfahren zu verzichten.

XIV. Veränderungen im Vermögen

14

Treten bei einer der an der Fusion beteiligten Gesellschaften zwischen dem Abschluss des Fusionsvertrags und der Beschlussfassung durch die Generalversammlung wesentliche Änderungen im Aktiv- oder im Passivvermögen ein, so informiert deren Verwaltungsrat den Verwaltungsrat der anderen Gesellschaft unverzüglich.

Wenn und soweit sich der Unternehmenswert der an der Fusion beteiligten Gesellschaften bis [Datum oder Ereignis] um 10% verändert, ist das Umtauschverhältnis entsprechend anzupassen. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig sofort zu informieren und unverzüglich in Verhandlungen betreffend Anpassung des Umtauschverhältnisses zu treten. Sofern die Parteien bis [Datum oder Ereignis] keine Einigung erzielen können, sind sie berechtigt, vom Fusionsvertrag zurückzutreten.

XV. Übergang der Arbeitsverhältnisse

15

Infolge der Fusion sind keine Massnahmen nach Art. 333a Abs. 2 OR beabsichtigt. Die Arbeitnehmervertretungen der beteiligten Gesellschaften sind rechtzeitig, das heisst spätestens [Anzahl] Arbeitstage vor dem Fusionsbeschluss über den Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Massgabe von Art. 333a Abs. 1 OR zu informieren.

XVI. Verwaltungsrat

16

Der Verwaltungsrat der übernehmenden Gesellschaft soll nach der Fusion aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt sein:

– [Name, Bürgerort, Wohnort] (bisher)

– [Name, Bürgerort, Wohnort] (bisher)

– [Name, Bürgerort, Wohnort] (bisher bei der übertragenden Gesellschaft)

– [Name, Bürgerort, Wohnort] (bisher bei der übertragenden Gesellschaft)

Der Verwaltungsrat der übernehmenden Gesellschaft beantragt der Generalversammlung, die über die Zustimmung zu diesem Fusionsvertrag beschliesst, die Zuwahl in den Verwaltungsrat von [Name, Bürgerort, Wohnort] und von [Name, Bürgerort, Wohnort].

XVII. Statutenänderungen

17

Der Verwaltungsrat der übernehmenden Gesellschaft beantragt der Generalversammlung, die über die Zustimmung zu diesem Fusionsvertrag beschliesst,

– den Gesellschaftszweck unter Anpassung von Art. [Ziffer] der Statuten wie folgt neu zu formulieren: «[…]»;

– die Umfirmierung der Gesellschaft unter Anpassung von Art. [Ziffer] der Statuten in [neue Firma] AG.

XVIII. Bedingungen

18

Dieser Vertrag erfolgt unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

a Zustimmung des Verwaltungsrates der übertragenden Gesellschaft zu diesem Fusionsvertrag;

b Zustimmung des Verwaltungsrates der übernehmenden Gesellschaft zu diesem Fusionsvertrag;

c Zustimmung der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft zu diesem Fusionsvertrag;

d Zustimmung der Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft zu diesem Fusionsvertrag, der Zweck- und Firmaänderung gemäss Vertragsziffer 17, der Kapitalerhöhung gemäss Vertragsziffer 4 und den Zuwahlen gemäss Vertragsziffer 16;

e Durchführungsbeschluss des Verwaltungsrates der übernehmenden Gesellschaft über die Kapitalerhöhung;

f Zustimmung der Wettbewerbskommission nach Art. 34 Kartellgesetz.

XIX. Eintritt der Bedingungen, Fusionsbeschluss

19

Dieser Fusionsvertrag ist spätestens [Anzahl] Tage nach Eintritt der Bedingungen gemäss Vertragsziffer 18 lit. e durch den zuständigen Verwaltungsrat der jeweiligen Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Erfolgt der Eintritt der Bedingungen gemäss Vertragsziffer 18 lit. e nicht bis zum Ablauf des [Datum] und verzichten die Parteien nicht durch schriftliche Mitteilung auf deren Eintritt oder verlängern sie die Frist für den Bedingungseintritt nicht durch schriftliche Mitteilung, so fällt dieser Vertrag ohne weiteres dahin.

XX. Anmeldung beim Handelsregister

20

Sobald der Fusionsbeschluss der an der Fusion beteiligten Gesellschaften vorliegt, melden deren Verwaltungsräte die Fusion beim Handelsregisteramt [Kanton oder Registerbezirk] zur Eintragung an.

Die übertragende Gesellschaft wird mit der Eintragung der Fusion im Handelsregister gelöscht.

XXI. Steuern

21

Diese Fusion stellt eine Übertragung eines Gesamtvermögens im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. b MWSTG dar, wobei die Steuerpflicht durch Meldung zu erfüllen ist. Die Parteien verpflichten sich deshalb, die Meldung im Rahmen der ordentlichen Abrechnung vorzunehmen, mithin das Formular 764 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen. Sollte das Meldeverfahren von der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgelehnt werden, rechnet die fusionierte Gesellschaft den Eigenverbrauch ab.

XXII. Umsetzung der Fusion

22

Die Parteien verpflichten sich, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die für die Beschlussfassung und den Vollzug der Fusion erforderlich sind.

XXIII. Verpflichtungen bis zum Vollzug der Fusion

23

Die Parteien verpflichten sich, bis zum Vollzug der Fusion ihre geschäftlichen Tätigkeiten wie bisher weiter zu führen und alles zu unterlassen, was den Vollzug der Fusion gefährden könnte. Namentlich verpflichten sie sich, folgendes zu unterlassen:

– Ausschüttung einer Dividende von mehr als CHF [Betrag]

– […]

XXIV. Kommunikation

24

Die Parteien vereinbaren, bis zum [Datum] absolute Geheimhaltung über Fusionsverhandlungen sowie den Inhalt dieses Vertrages zu wahren. Die Parteien stimmen sich hinsichtlich der Kommunikation der Fusion ab. Es ist vorgesehen, dass […].

XXV. Kostentragung beim Nichtzustandekommen der Fusion

25

Kommt die Fusion nicht zustande, tragen die Parteien die entstandenen Kosten wie folgt:

– Jede Partei trägt die ihr entstandenen, internen Kosten selbst.

– Externe Kosten, die von den Parteien gemeinsam verursacht wurden (z.B. gemeinsame Vergabe von Mandaten), tragen die Parteien im Verhältnis [Anteil/Anteil].

– Externe Kosten, die von einer Partei schuldhaft verursacht wurden, gehen zu deren Lasten.

XXVI. Mitteilungen

26

Mitteilungen an die Parteien im Zusammenhang mit dieser Fusion sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form verlangt ist, an folgende Adressaten zu richten:

Übertragende Gesellschaft:

[…]

Telefax: […]

E-Mail: […]

Übernehmende Gesellschaft:

[…]

Telefax: […]

E-Mail: […]

XXVII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

27

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist [Ort].

XXVIII. Vertragsanpassung

28

Änderungen und Anpassungen dieses Fusionsvertrages unterliegen dem gleichen Verfahren wie der Abschluss des Vertrages.

[Ort, Datum, Unterschriften]

Beilage:

geprüfte, rechtsgültig unterzeichnete Fusionsbilanz